



HVBG

HVBG-Info 06/1991 vom 28.02.1991, S. 0470 - 0476, DOK 121.311/017-BFH

Zur Frage, ob eine Incentive-Reise Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV ist - Steuerpflichtigkeit - Urteil des Bundesfinanzhofs vom 09.03.1990 - VI R 48/87

Zur Frage, ob eine Incentive-Reise Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV ist - Steuerpflichtigkeit;

hier: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 09.03.1990 - VI R 48/87 -
(vgl. dazu auch BSG-Urteil vom 26.10.1988 - 12 RK 18/87 -
in HV-INFO 1989, S. 1522-1525)

Der BFH hat mit Urteil vom 09.03.1990 - VI R 48/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Veranstaltet der Arbeitgeber sogenannte INCENTIVE-REISEN, um bestimmte Arbeitnehmer für besondere Leistungen zu belohnen und zu weiteren Leistungssteigerungen zu motivieren, so erhalten die Arbeitnehmer damit einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, wenn auf den Reisen ein Besichtigungsprogramm angeboten wird, das einschlägigen Touristikreisen entspricht, und der Erfahrungsaustausch zwischen den Arbeitnehmern demgegenüber zurücktritt.
2. Der Annahme von steuerpflichtigem Arbeitslohn steht nicht entgegen, daß durch die Zuwendungen an den Arbeitnehmer eine Umsatzsteigerung bei der Arbeitgeberin und eine Erhöhung der umsatzabhängigen Provisionseinnahmen bei den Arbeitnehmern bewirkt werden sollen.
3. Bei einer Sachzuwendung ist der Zufluß eines geldwerten Vorteils zu bejahen, wenn der Arbeitnehmer den Vorteil tatsächlich in Anspruch genommen hat. Es kommt nicht darauf an, ob er ihn an einen Dritten abtreten oder ihn in Geld umsetzen kann.
4. Eine Betriebsveranstaltung, die bis 1974 nach § 35a LStDV, ab 1975 nach § 40 Abs. 2 Satz 1 EStG eine pauschale Erhebung von Lohnsteuer rechtfertigen kann, ist nur gegeben, wenn sie grundsätzlich allen Arbeitnehmern offensteht, die Teilnahme an ihr also keine Privilegierung einzelner Arbeitnehmer darstellt.

Orientierungssatz:

Ausführungen zur wirtschaftlichen Bereicherung der Arbeitnehmer durch "Belohnungen" zum Vorliegen von Dienstreisen, zum überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers an der Veranstaltung der Reise, zum Vorliegen einer sog. aufgedrängten Bereicherung und zum Ausscheiden eines sog. Luxuskostenanteils (vgl. BFH-Rechtsprechung; Literatur).